

ZÜSSOWER AMTSBLATT

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 6

Mittwoch, den 08. Dezember 2010

Nummer 12



frohe  *Weihnachten* 
& *ein gutes neues Jahr 2011* 



Inhaltsverzeichnis

Informationen aus dem Amt

1. Öffnungszeiten des Amtes
2. Öffnungszeiten des Amtes am Jahresende
3. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister
4. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes
5. Öffnungszeiten der Bibliotheken
6. Sitzungstermine

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Groß Polzin

Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 des Amtes Züssow
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 02.11.2010
3. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Bandelin
4. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Gribow
5. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Groß Kiesow
6. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes (Gemeinde Groß Kiesow)
7. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Groß Polzin
8. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow
9. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Stadt
10. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Lüssow
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 01.11.2010
12. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Karlsburg
13. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes (Gemeinde Karlsburg)
14. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Klein Bünzow
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Kölzin vom 28.10.2010
16. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Kölzin
17. Satzung der Gemeinde Kölzin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)
18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 28.10.2010
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 10.11.2010

20. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 18.11.2010
21. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes (Gemeinde Lühhmannsdorf)
22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 28.10.2010
23. Neunte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“ für die Gemeinde Murchin
24. Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin
25. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Murchin
26. Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ der Gemeinde Murchin
27. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Rubkow
28. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 20.10.2010
29. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Schmatzin
30. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Wrangelsburg
31. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Ziethen
32. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 28.10.2010
33. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Züssow

Wir gratulieren

Kultur und Sport

1. Kunstmarkt im Herrenhaus Libnow
2. Weihnachtsmarkt in Nepzin
3. Kulturverein „Dörpslüüd“ e. V. Züssow
4. Weihnachtskonzerte des Chores Karlsburg

Schulen

1. Gymnasium Gützkow - Kinder und Jugendliche setzen etwas in Bewegung

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

Informationen

1. Information des Sozial-Ladens Wolgast
2. Informationen des Freiwilligenzentrums Anklam

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint am
Mittwoch, den 12.01.2010

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag)
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der
05.01.2010 Abgabetermin für Beiträge und
Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin
im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der
29.12.2010.

Informationen aus dem Amtsbereich

Sitzungstermine

09.12.2010	Gemeindevertretung Züssow
13.12.2010	Gemeindevertretung Karlsburg
13.12.2010	Gemeindevertretung Ziethen
16.12.2010	Stadtvertretung Gützkow
17.12.2010	Gemeindevertretung Lühhmannsdorf
17.12.2010	Gemeindevertretung Murchin

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungs-
ortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den
Bekanntmachungstafeln.

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbei- träge Kita im Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Tel.-Nr.	038355/643-325

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbei- träge Kita im Bürgerbüro Züssow:

Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Tel.-Nr.	038355/643-115

Öffnungszeiten am Jahresende

Das Amt Züssow mit den Bürgerbüros in Züssow, in Ziethen und in Gützkow ist in der Zeit vom **24.12.2010** - **31.12.2010** geschlossen.

Sprechzeiten des Amtsvorstehers

Sprechzeiten

Amtsvorsteher: Rolf Warkus

Sprechzeiten in Gützkow	Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeiten in Ziethen	Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Sprechzeiten in Züssow	Dienstag und Donnerstag nach telefonischer Verein- barung (038355/6430)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Bandelin

Bürgermeisterin: Angela Suckert
Sprechzeiten: Mittwoch, 17.00 - 18.00 Uhr
Es kann jederzeit angerufen
werden unter
Tel.: 0173/6037805

Gemeinde Gribow

Bürgermeister: Jörg-Hagen Tambach
Sprechzeiten: Es kann jederzeit angerufen
werden.

Gemeinde Groß Kiesow

Bürgermeister: Jürgen Wohlers
Sprechzeiten: nach Vereinbarung unter
Tel.-Nr.: 038355/12650

Gemeinde Groß Polzin

Bürgermeister: Silvio Grabowski
Sprechzeiten: 1. und 3. Donnerstag
im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
in der Bauernstube im
Gutshaus Groß Polzin

Stadt Gützkow

Bürgermeister: Joachim Otto
Sprechzeiten: Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Karlsburg

Bürgermeister: Rolf Warkus
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Haus der Gemeinde,
Schulstr. 27 a,
17495 Karlsburg
Tel.-Nr.: 038355/61388

Gemeinde Klein Bünzow

Bürgermeister: Karl Jürgens
Sprechzeiten: Dienstag 16.00 - 17.30 Uhr
im Gemeindezentrum,
Bahnhof 35, Klein Bünzow

Gemeinde Kölzin

Bürgermeisterin: Jutta Dinse
Sprechzeiten: mit vorheriger
Terminabsprache

Gemeinde Lühhmannsdorf

Bürgermeisterin: Esther Hall
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
im Gemeindezentrum,
Giesekenhäger Reihe 33,
17495 Lühhmannsdorf
Tel. 038355/12918

Gemeinde Murchin

Bürgermeister: Peter Neumann
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Gemeindebüro Murchin,
Dorfstr. 50

Gemeinde Rubkow

Bürgermeister: Manfred Höcker
Sprechzeiten: Montag 15.30 - 17.30 Uhr
 Gemeindebüro Rubkow

Gemeinde Ziethen

Bürgermeister: Eckhard Moede
Sprechzeiten: jeden 1. und letzten Montag
 im Monat von 16.00 - 17.30
 Uhr oder nach vorheriger
 telefonischer Vereinbarung
 Gemeindebüro Ziethen

Gemeinde Schmatzin

Bürgermeister: Dr. Klaus Brandt
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag
 im Monat 15.00 - 16.30 Uhr
 Gemeindebüro im Gutshaus
 Schlatkow

Gemeinde Züssow

Bürgermeister: Hans-Dieter Hein
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag im
 Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Gemeinderaum Schulstr. 1,
 17495 Züssow

Gemeinde Wrangelsburg

Bürgermeister: Andreas Juds
Sprechzeiten: Freitag 16.00 - 18.00 Uhr
 Ginsterweg 18
 Tel.: 038355/68959
 Fax: 038355/689936

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

	Name	Telefon-Nr.	
Amtsvorsteher	Rolf Warkus nach Vereinbarung Di. u. Do.	038355/643-0	
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Gützkow Do., 10.00 - 12.00 Uhr Ziethen Do., 14.00 - 16.00 Uhr	038355/643-220 038355/643-315	r.warkus@amt-zuessow.de
Leitender Verwaltungsbeamter (LVB)			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
LVB Sekretariat, Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB Personalwirtschaft Personalverwaltung/Personalabrechnung	Eckhart Stöwhas Nadine Beutel Sibylle Gurr Corinna Winkler	038355/643-0 038355/643-160 038355/643-117 038355/643-114	e.stoewhas@amt-zuessow.de n.beutel@amt-zuessow.de s.gurr@amt-zuessow.de c.winkler@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung, Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Bärbel Sydow	038355/643-121	b.sydow@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Dienste			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Zentrale Verwaltung Ortsrecht/Kommunalrecht/Wahlen und Internetpräsentation	Regina Kloker Birgit Siewert	038355/643-110 038355/643-161	r.kloker@amt-zuessow.de b.siewert@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst/Amtsblatt Sitzungsdienst Informationstechnik/Datenschutz	Heike Maier Monika Mahnke Petra Gorklo Alexander Schuricke	038355/643-120 038355/643-112 038355/643-162 038355/643-123	h.maier@amt-zuessow.de m.mahnke@amt-zuessow.de p.gorklo@amt-zuessow.de a.schuricke@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Haushaltswesen/Beiträge Haushaltswesen/Abgaben Abgaben	Charlotte Peters Kristian Kraffzig Astrid Ploetz Ilona Morgenstern	038355/643-321 038355/643-313 038355/643-322 038355/643-312	c.peters@amt-zuessow.de k.kraffzig@amt-zuessow.de a.ploetz@amt-zuessow.de i.morgenstern@amt-zuessow.de

Abgaben	Oliver Krüger	038355/643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355/643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Buchhaltung/Kasse	Martina Schlotmann	038355/643-318	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Buchhaltung/Kasse	Regina Streeck	038355/643-338	r.streeck@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355/643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Mandy Braun	038355/643-336	m.braun@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355/643-218	r.sass@amt-zuessow.de
SB Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355/643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
SB Tiefbau	Karin Jürgens	038355/643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
SB Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355/643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
SB Hochbau, Flurstücksverwaltung	Sabine Muschter	038355/643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Dr. Astrid Zschesche	038355/643-212	a.zschesche@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355/643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Annette Köhler	038355/643-226	a.koehler@amt-zuessow.de
SB Friedhofsverwaltung	Karina Eberhardt	038355/643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355/643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Gützkow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Hannelore Peters	038355/643-223	h.peters@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Ziethen/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Marianne Mauritz	038355/643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Züssow/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Petra Zeising	038355/643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
SB Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita __ dienstags und freitags in Ziethen donnerstags in Züssow in Gützkow nach Vereinbarung	Roswitha Kramber	038355/643-325 038355/643-115 038355/643-219	r.kramber@amt-zuessow.de
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Baumschutz	Wilfried Ebert	038355/643-330	w.ebert@amt-zuessow.de
SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden	Dieter Spiering	038355/643-331	d.spiering@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Hannelore Denz	038355/643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Gisela Kuhse	038355/643-327	g.kuhse@amt-zuessow.de
SB Schulverwaltung/Kita	Iris Kejla	038355/643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353/611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971/2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355/643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 17.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07.30 - 14.30 Uhr
jeden 2. u. 4. Do.	
im Monat	bis 11.40 Uhr
Freitag	07.30 - 13.15 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Züssower Amtsblatt

Amthliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Büznow, Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow. Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399 E-mail: info@amt-zuessow.de, www.amt-zuessow.de bezogen werden. Auflagenhöhe: 6055.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 5 79 30, Internet: <http://www.wittich.de>, E-mail: info@wittich-sietow.de, Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 5 79 30,

Satz und Druck:



Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher, Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer, Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr in der alten Schule/
Gemeinderaum Züssow

Informationen aus den Gemeinden



Amtliche Bekanntmachungen

Amt Züssow

Jahresrechnung 2009 für das Amt Züssow

Der Amtsausschuss Züssow hat auf seiner Sitzung am 29.06.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Dem Amtsvorsteher wird laut § 61 Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, in der Zeit vom 09.12.2010 bis 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, den 29.06.2010


Amtsvorsteher



Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.11.2010

Öffentlicher Teil:

Ergänzender Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ der Gemeinde Bandelin

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ wurde durch den Landkreis Ostvorpommern mit einer Maßgabe, Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Gemeinde Bandelin hat hierzu einen Beitrittsbeschluss (ergänzender Satzungsbeschluss) gefasst. Dieser Beschluss umfasst mehrere Seiten und kann bei Bedarf während der Dienstzeiten im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, bei Frau Brummund, eingesehen werden.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 75000.94020 in Höhe von 2.500 , Friedhof Kuntzow

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.500,00 auf der Haushaltsstelle 75000.94020 (Friedhof Kuntzow) zur Sanierung des Eingangstores und der Pfeilerfundamentstabilisierung.

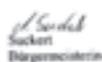
Nichtöffentlicher Teil:

- Genehmigung des Übertragungsvertrages vom 17.08.2010 mit der UR Nr. 10 H 0935
- Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen
- Auftragsvergabe: Aufarbeitung Eingangstor Friedhof Kuntzow
- Änderung zum Hausverwaltervertrag

Jahresrechnung 2009 für die Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 13.07.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Der Bürgermeisterin wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 13.07.2010


Bürgermeisterin



Gemeinde Gribow

Jahresrechnung 2009 für die Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung Gribow hat auf ihrer Sitzung am 07.07.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009

festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Dem Bürgermeister wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gribow, den 07.07.2010


Bürgermeister



Gemeinde Groß Kiesow

Jahresrechnung 2009 für die Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow hat auf ihrer Sitzung am 23.08.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Dem Bürgermeister wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Groß Kiesow, den 23.08.2010


Bürgermeister



7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 605-2 S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Groß Kiesow** in ihrer Sitzung vom 22.11.2010 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere

Peene“ Anklam und „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow vom 06. November 2000 erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Groß Kiesow vom 06.11.2000, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Groß Kiesow vom 26.10.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Bauland (Baugrundstück)	13,45
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	13,44
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	13,00
- 1,0 ha Wasserfläche	11,72

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Groß Kiesow, 22.11.2010


Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2010 Bekannt gemacht am 08.12.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 8/2010

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, 22.11.2010


Bürgermeister



Gemeinde Groß Polzin

Jahresrechnung 2009 für die Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung Groß Polzin hat auf ihrer Sitzung am 14.06.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben

genehmigt. Dem Bürgermeister wird laut § 61 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Groß Polzin, den 14.06.2010




Stadt Gützkow

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 02. September 2010 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Gützkow vom 15.04.2005, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2010, wird wie folgt geändert:

In § 6 „Ausschüsse“ Absatz 1 wird Punkt 4 (Rechnungsprüfungsausschuss) gestrichen und es wird ein neuer Absatz 4 angefügt. Der so geänderte § 6 lautet neu wie folgt:

§ 6

Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Name	Aufgabengebiet
1. Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
2. Ausschuss für Stadt- entwicklung Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau- angelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
3. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen

Der Finanzausschuss setzt sich aus vier Stadtvertretern zusammen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus fünf Stadtvertretern und vier sachkundigen Einwohnern zusammen.

Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales setzt sich aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.

(3) Im Falle der Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 03.11.2010




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 08.11.2010

Bekannt gemacht am 08.12.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2010

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 03.11.2010



Jahresrechnung 2009 für die Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 02.09.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Dem Bürgermeister wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 02.09.2010




Jahresrechnung 2009 für die Gemeinde Lüssow

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 02.09.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 für die Gemeinde Lüssow festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Dem Bürgermeister wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 02.09.2010




Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.11.2010

Öffentlicher Teil:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Nichtöffentlicher Teil:

- Grundstücksverkauf in der Ortslage Karlsburg
- Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Jahresrechnung 2009 für die Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat auf ihrer Sitzung am 03.05.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Dem Bürgermeister wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Karlsburg, den 03.05.2010




5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M - V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Karlsburg** in ihrer Sitzung vom 01.11.2010 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ vom 11. Dezember 2000 erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Karlsburg vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Karlsburg vom 02.03.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze

- 0,1 ha Bauland (Baugrundstück)	5,34
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	4,37
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	6,13
- 1,0 ha Wasserfläche	3,66

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Karlsburg, den 04.11.2010



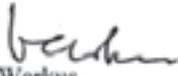

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 08.11.2010

Bekannt gemacht am 08.12.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2010

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, den 04.11.2010


Warkus
Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat auf ihrer Sitzung am 21.06.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt.

Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Dem Bürgermeister wird laut § 61 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Klein Bünzow, den 21.06.2010





Gemeinde Kölzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2010

Öffentlicher Teil:**Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2009**

Nach Prüfung durch den Finanzausschuss der Gemeinde Kölzin beschließt die Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009, zugleich beschließt die Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin nach § 61 der Kommunalverfassung.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung Kölzin beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung).

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.500,00 EUR bei der HH-Stelle 88100.94000*** Erneuerung Dach und Fassade Wohnhaus Dorfstraße 14 in Dargezin**

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.500,00 EUR bei der HH-Stelle 88100.94000 für die Baumaßnahme „Erneuerung Dach und Fassade Wohnhaus Dorfstraße 14 in Dargezin“.

Nichtöffentlicher Teil:

- Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Kölzin

Die Gemeindevertretung Kölzin hat auf ihrer Sitzung am 28.10.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt.

Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Der Bürgermeisterin wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Kölzin, den 28.10.2010


Dieck
Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Kölzin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVObI. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V Nr. 605-2 S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Kölzin** in ihrer Sitzung vom 28.10.2010 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen.

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Kölzin Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstückes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand	Anliegerstraße	Innerortsstraße (Verkehrsstraße)	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	65 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	65 %	55 %
3. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
4. Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
5. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
6. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen

- (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 7) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Kölzin getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Kölzin kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4**Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung von 40 m gilt nicht, soweit die Begrenzung durch eine beschlossene Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB geregelt wird. Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die innerhalb dieser Innenbereichssatzung liegen, werden in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Wird das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie bzw. die Grenze der Innenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Bruttorauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen bzw. der Grenze der Innenbereichssatzung hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.

5. Anstelle der in den Ziffern 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze, Parkanlage und sonst. öffentliche Plätze	0,3
c) Wasserwerke, Pumpsanlagen und sonst. öffentliche Ver- u. Entsorgungsanlagen	0,5
d) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
e) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
- bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
 - 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes (§ 34 Abs. 2 BauGB), in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 6 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu ver-

rechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, der Widmung der Straße und der Erfüllung des Ausbauprogramms.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kölzin vom 01.12.2008 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, In Kraft getreten am 01.01.2008, außer Kraft.

Kölzin, 12.11.2010


Dina Ose
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 19.11.2010 Bekannt gemacht am 08.12.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2010

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kölzin, 12.11.2010


Dina Ose
Bürgermeisterin

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2010

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Regelkosten Wohnsitzgemeinde

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Regelkosten Wohnsitzgemeinde - in Höhe von 5.000,00 EUR für 2010 aus der Rücklage zu finanzieren. Die HH-Stelle wird von 72.500,00 EUR auf 77.500,00 EUR erhöht.

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 75000.50100

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500,00 EUR auf der Haushaltsstelle 75000.50100.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 63000.96500 - Straßenentwässerung

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.500,00 EUR auf der Haushaltsstelle 63000.96500.

Nichtöffentlicher Teil:

- Nutzungsvertrag zur Nutzung des Jugendclubs durch den Kindergarten „Benjamin“
- Straßenausbau in Lühmannsdorf OT Jagdkrug, Grundstückserwerb bzw. -tausch der dafür in Anspruch genommenen Flächen privater Eigentümer
- Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Fällung von 10 Papeln an der Straße nach Giesekehagen
- Auftragsvergabe - Errichtung einer Umengemeinschaftsanlage
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Errichtung Straßenentwässerung Giesekehäger Reihe
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Lieferung und Errichtung eines Spielgerätes
- Einstellung eines Arbeitnehmers auf geringfügiger Basis

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.11.2010

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über die Beantragung einer Förderung für den Ausbau der Breitbandversorgung
- Beschluss zur Übernahme von Tiefbauleistungen für die Herstellung eines Kabelgrabens zwischen Moeckow Berg und der Ortschaft Lühmannsdorf im Zuge der DSL-Breitbandversorgung

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.11.2010

Wahl des 2. Stellvertreters der Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf wählt Herrn Ulf Tschammer zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

Wahl der Mitglieder in den Hauptausschuss

In den Hauptausschuss werden gewählt:

die Gemeindevertreter
Heike Müller und
Matthias Tiks.

Wahl der Mitglieder in den Ausschuss für Sozialwesen

In den Ausschuss für Sozialwesen wird gewählt:

der Gemeindevertreter
Norbert Große.

Wahl eines weiteren Mitglieds und dessen Stellvertreter in den Amtsausschuss

Als weiteres Mitglied (1 Person) und dessen Stellvertreter im Amtsausschuss werden gewählt:

Herr Ulf Tschammer (weiteres Mitglied)
Herr Matthias Tiks (Stellvertreter)

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 63000.96500 - Straßenentwässerung

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000,00 EUR auf der Haushaltsstelle 63000.96500.

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M - V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 605-2 S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lühmannsdorf in ihrer Sitzung vom 28.10.2010 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow vom 09. November 2000 erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

der **Gemeinde Lühmansdorf** vom 09.11.2000, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Lühmansdorf vom 05.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- | | |
|---|------|
| - 0,1 ha Bauland (Baugrundstück) | 8,62 |
| - 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche | 8,20 |
| - 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze) | 6,38 |
| - 1,0 ha Wasserfläche | 7,02 |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Lühmansdorf, den 04.11.2010

Hall
Hall
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 08.11.2010

Bekannt gemacht am 08.12.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2010

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmansdorf, den 04.11.2010

Hall

Hall
Bürgermeisterin

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2010

Öffentlicher Teil:

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“ für die Gemeinde Murchin

Die Gemeinde Murchin beschließt auf ihrer Sitzung am 28.10.2010 die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“ für die Gemeinde Murchin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin

Die Gemeinde Murchin beschließt auf ihrer Sitzung am 28.10.2010 die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ mit der dazugehörigen Kalkulation.

Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009, zugleich beschließt die Gemeindevertretung lt. § 61 KV-MV die Entlastung des Bürgermeisters.

Stellungnahme der Gemeinde Murchin zum Bebauungsplan Nr. 2 - 2007 „Am Flugplatz“ der Hansestadt Anklam

Die Gemeindevertretung Murchin hat keine Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan 2 - 2007 „Am Flugplatz“ der Hansestadt Anklam.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde Kita

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde Kita in Höhe von 2.400,00 EUR für 2010 aus der Mehreinnahme Gewerbesteuer zu finanzieren. Die HH-Stelle wird von 49.700,00 EUR auf 52.100,00 EUR erhöht.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 13000.54200 - Heizungskosten Feuerwehrgerätehaus Murchin

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 EUR auf der HHST 13000.54200/ Heizungskosten Feuerwehrgerätehaus Murchin.

Nichtöffentlicher Teil:

- Beräumung der vernachlässigten Grabstelle auf dem Kommunalen Friedhof in Murchin
- Pachtvertrag
- Pachtvertrag
- Vertrag zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen
- Personalangelegenheit

9. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“ für die Gemeinde Murchin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der

§§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Murchin vom 28.10.2010 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“ vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“ vom 29.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Bauland	= 12,28
b) 1,0 ha Gartenland	= 5,72
c) 1,0 ha sonstige befestigte Flächen (z. B. Straßen, Wege, Plätze)	= 12,28
d) 1,0 ha landwirtschaftliche oder gleichartig genutzte Fläche	= 5,74
e) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	= 2,85
f) 1,0 ha Unland/Brachland	= 2,85
g) 1,0 ha See	= 2,85

Für das Schöpfwerk Klotzow wird folgender Hebesatz zum Ansatz gebracht:

Schöpfwerk Klotzow:	1,0 ha	= 1,22
---------------------	--------	--------

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Murchin, den 17.11.2010




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 22.11.2010

Bekannt gemacht am 08.12.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2010

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die

Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 17.11.2010



10. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie die §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Murchin vom 28.10.2010 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- u. Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 29.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke)	= 21,13
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	= 12,37
c) 1,0 ha Gartenland	= 12,37
d) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	= 12,37
e) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland/Ödland/Brachland	= 6,18
f) 1,0 ha sonstige befestigte Flächen (z. B. Straßen, Wege u. Plätze)	= 24,88
g) 1,0 ha See, Teich, Weiher, Sumpf	= 6,18
h) 1,0 ha Naturschutzgebiet	= 6,18

2. für Schöpfwerke und Deiche werden folgende Hebesätze zum Ansatz gebracht:

Schöpfwerk Klotzow - Pinnow	= 18,52
Deich Klotzow - Pinnow	= 32,95
Deich Immenstädt	= 6,03

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Murchin, den 17.11.2010




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 22.11.2010

Bekannt gemacht am 08.12.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2010

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 17.11.2010



Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin hat auf ihrer Sitzung am 28.10.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt.

Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Dem Bürgermeister wird laut § 61 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Murchin, den 28.10.2010




Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ der Gemeinde Murchin

Der von der Gemeindevertretung am 29.04.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ der Gemeinde Murchin in der Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstücke 318/5, 318/8 (teilweise), 318/9 (teilweise) wurde vom Landkreis Ostvorpommern am 01.07.2010 nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 203 Abs. 3 BauGB und § 6 Nr. 1 Baugesetzbuchausführungsgesetz (AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998 (GVOBl. M-V S. 110), geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVOBl. M-V S. 161) mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Am 01.11.2010 bestätigte der Landkreis Ostvorpommern die Erfüllung der Maßgaben aus der Genehmigung vom 01.07.2010.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ der Gemeinde Murchin wird mit Ablauf des 08.12.2010 wirksam.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ der Gemeinde Murchin einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Zimmer 7, in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Murchin geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ der Gemeinde Murchin und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Murchin, den 08.11.2010



Neumann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ am 08.12.2010 veröffentlicht.

Neumann
Bürgermeister



Gemeinde Rubkow

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow hat auf ihrer Sitzung am 14.10.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Dem Bürgermeister wird laut § 61 Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rubkow, den 14.10.2010

1209.
Hicker
Bürgermeister



Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.10.2010

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009, zugleich beschließt die Gemeindevertretung lt. § 61 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 58000.50000 - Baumpflege

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000,00 EUR auf der Haushaltsstelle 58000.50000.

Beschluss zur Widmung einer Teilfläche eines Flurstückes für den öffentlichen Verkehr

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt auf dem Flurstück 353/1, Flur 1, Gemarkung Schmatzin einen Bereich von ca. 8,50 m Breite gemäß § 7 StrWG M-V dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Überplanmäßige Ausgaben auf den HHST

- 34000.542000 Heizungskosten Gemeindehaus
- 34100.541000 Energiekosten Melkerschule

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 34000.54200 Heizungskosten Gemeindehaus in Höhe von 500,00 EUR und die überplanmäßige Ausgabe auf der HHST 34100.54100/Energiekosten Melkerschule in Höhe von 1.400,00 EUR.

Der Bürgermeister hat am 13.08.2010 eine Eilentscheidung getroffen.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 46400.67200 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde in Höhe von 3.700,00 EUR für 2010 aus der Rücklage zu finanzieren.

Die HH-Stelle wird von 11.500,00 EUR auf 15.200,00 EUR erhöht.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67000.543000 - Winterdienst

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.300,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67500.54300.

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss zur Auftragsvergabe - Fällung von Bäumen wegen Verkehrssicherungspflicht

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin hat auf ihrer Sitzung am 20.10.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt.

Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Dem Bürgermeister wird nach § 61 Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Schmatzin, den 09.12.2010

Hicker
Bürgermeister



Gemeinde Wrangelsburg

Jahresrechnung 2009 für die Gemeinde Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg hat auf ihrer Sitzung am 05.07.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Dem Bürgermeister wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Wrangelsburg, den 05.07.2010




Gemeinde Ziethen

Jahresrechnung 2009 für die Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen hat auf ihrer Sitzung am 21.06.2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt. Laut § 52 Kommunalverfassung für M-V werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Dem Bürgermeister wird laut § 61 Kommunalverfassung M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung kann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207, vom 09.12.2010 bis zum 09.01.2011 zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ziethen, den 21.06.2010




Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2010

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 77000.55000 - Unterhaltung Fahrzeuge

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 EUR auf der Haushaltsstelle 77000.55000.

Kinder und Jugendliche setzen etwas in Bewegung

Als Schüler der neunten Klassen des Schlossgymnasiums Gützkow nahmen wir an dem Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2010 teil.

Hierbei wählten wir demokratisch die Aufgabe „Treffpunkt? Lieblingsplatz!“ aus, in der die Möglichkeit gegeben wurde darzulegen, wie es mit Freizeitaktivitäten in unseren Heimatdörfern steht. Wir teilten in Gruppen die verschiedenen Aufgabenbereiche ein. Die Ergebnisse waren überraschend:

Die erste Gruppe erhielt die Aufgabe, eine Statistik mit Hilfe ihrer Mathekenntnisse in der Klasse durchzuführen, bei der herausgestellt werden sollte, wo Jugendliche sich in der Freizeit am liebsten aufhalten. Dabei stellten sie die Rubriken Stadt (Eis essen, Kino, Shoppen), Sportplatz, Schule, Jugendclub und zu Hause zur Auswahl. Heraus kam, dass sich 48 % und damit die Mehrheit in der Stadt aufhalten, um dort ihre Freizeit zu verbringen. 22 % betätigen sich auf dem Sportplatz. 10 % treffen sich mit Freunden auf den Schulhöfen in ihren Dörfern beziehungsweise Städten, um dort zu spielen oder einfach ungestört zu erzählen. Ebenfalls 10 % gehen nach den anstrengenden Schultagen in die Jugendclubs, um sich dort mit Brettspielen zu beschäftigen oder fern zu sehen. Und zu guter Letzt gibt es noch 10 %, die sich einfach nur zu Hause ausruhen wollen und den Tag ohne jegliche Aktionen ausklingen lassen.

Die Gruppe drei nahm die Freizeitangebote in den Dörfern unserer Schüler genauer aufs Korn. Sie sehen in allen Dörfern die Notwendigkeit, sich mit Verbesserungsvorschlägen einzubringen. Unserer Meinung nach mangelt es zum Beispiel in Ranzin an Aktionen der Jugendfeuerwehr, einer Kinderdisco und einem Fußballverein. In Schlagtow haben die Kinder keine Möglichkeit zum Spielen wie z. B. eine Schaukel oder ein Klettergerüst, sogar Fußballtore fehlen. Unter anderem wünscht die Jugend sich eine Bushaltestelle, in der es nicht zieht, da sie morgens lange auf den Bus warten und in der Kälte stehen. Auch

in Sanz weist sich eine immense Angebotslücke auf, da man sowohl Fußballtore, Spielplätze und Volleyballfelder vergeblich sucht. Dafür gibt es viele unbenutzte Wiesen, auf denen man unsere genannten Vorschläge realisieren könnte. Eine freiwillige Feuerwehr ist zwar vorhanden, aber sie führt keine regelmäßigen Veranstaltungen durch, über die sich die Dorfjugend jedoch riesig freuen würde. Während unseres Projektes hat sich die zweite Gruppe mit Freizeitangeboten und deren Akzeptanz bei Jugendlichen nur speziell in Züssow beschäftigt. Dafür musste zunächst analysiert werden, welche Angebote vorhanden bzw. nicht vorhanden sind.



Das Dorf besitzt einen Jugendclub, der vor kurzem erneuert wurde, einen Schulhof der Grundschule, der für alle zugänglich ist und unter anderem Basketballplätze enthält, dazu kommen ein Park und ein Sportplatz. Dagegen fehlen gute Sitzgelegenheiten im Park sowie eine Skateranlage. Für die 4 vorhandenen Freizeitmöglichkeiten musste nun herausgefunden werden, wie damit umgegangen wird.

Unser Fazit ist: Der Jugendclub, Schulhof und Sportplatz werden gut angenommen und genutzt, der Park wird dagegen eher verschmutzt. Trotz der positiven Annahme der meisten Möglichkeiten haben wir Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet, da wir noch Reserven sehen. Auf dem Sportplatz wünschen wir uns mehr Turniere sportlicher

Art, die für alle Jugendlichen zugänglich sind, damit nicht nur die Kinder, die in Vereinen mitwirken, so einer sportlichen Betätigung auf diesem gut gepflegten Platz nachgehen können. In dem neu gestalteten Jugendclub wären Kinoabende und eine Disco für die Kinder und Jugendlichen sehr willkommen. In den Parkanlagen würden Tennisanlagen gut genutzt werden. Vor allem sollte jedoch mehr Wert auf die Sauberkeit gelegt werden. Außerdem wäre ein neues Volleyballfeld toll, weil das alte neben dem Sportplatz liegt, schon abgenutzt und nicht mehr zu gebrauchen ist. Um unsere Verbesserungsvorschläge umzusetzen, luden wir den Leiter des Amtes Züssow in unseren Sozialkundeunterricht ein, stellten unsere Arbeitsergebnisse vor und diskutierten gemeinsam über das Was und Wie weiterer Schritte.



Wir mussten erkennen, dass es auch objektive Grenzen gibt.

Wir gewannen neue Einblicke in Kommunalpolitik und erkannten, dass auch viel von uns selbst abhängt, nämlich, wie wir uns selbst einbringen. Nur so können wir unsere Wünsche umsetzen. Dabei konzentrieren wir uns zunächst auf folgende Vorhaben. Als erstes steht eine Unterschriftensammlung zum sicheren Schulweg, sprich Zebrastrifen über stark befahrenen Bundesstraßen an. Damit wollen wir gleich die Erbauung von Radwegen in Ostvorpommern zum Beispiel zwischen Greifswald und Wolgast verbinden. Die erste Befragung findet am Tag der offenen Tür im Schlossgymnasium Gützkow statt, da dort sowohl Eltern als auch die Schüler ihre Unterschrift setzen können. Es folgen einige in den Heimatdörfern der Schüler, die wir dann an das Verkehrsministerium Mecklenburg-Vorpommern schicken und somit darauf hoffen etwas bewegen zu können.

Darüber hinaus wollen wir noch die Freizeitaktivitäten für Jugendliche in Züssow und Umgebung mit einer Tanzveranstaltung auffrischen. Dazu muss natürlich noch organisiert werden wie, wann, wer und wo diese gestartet wird. Um die finanziellen Fragen zu klären, starten wir in absehbarer Zeit einen Spendenaufruf in den Orten der Schüler. Verbündeter kann jeder werden. Wenden Sie sich einfach an uns unter der E-Mail Adresse: katlenschley@t-online.de.

Natürlich werden wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt darüber informieren, was aus unseren Träumen geworden ist.

Lea Lüdecke

im Auftrag der Klasse 9a des
Schlossgymnasiums Gützkow

Kulturnachrichten

+++ **ERÖFFNUNG KUNSTMARKT** +++
+++ 20.11.2010 +++ 16 Uhr +++
+++ Herrenhaus Libnow +++
+++ Musik: Hermann Schwark, Piano +++

Sabine Curio + Volker Köpp + Fridrun Kuhle + Jens Kuhle +
Wolfgang Kuhle + Sibylle Leifer + Conni Lorenz +
Oskar Manigk + Helmut Müller + Reiner Schwarz +
Tobias Trauzettel + Jürgen Weber + Matthias Wegehaupt

Kunstmarkt: 20.11.2010 bis 03.04.2011
ARTE DEPOSITO
Herrenhaus Libnow 17390 Murchin
Tel: 03971/259387 Fax: 03971/259389
www.artedeposito.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8 - 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Weihnachtsmarkt in Nepzin



Am 11.12.2010 findet ab 9.00 Uhr bei Förster Frey in Nepzin der diesjährige Verkauf von Weihnachtsbäumen statt.

Auf einem kleinen Weihnachtsmarkt sorgt der Nepziner Verein „Zur Spinne“ für das leibliche Wohl und hält kleine Überraschungen bereit. Außerdem findet ein Verkauf von BIO-Fleisch- und Wurstwaren, Wildspezialitäten, Holzschnitzereien, handgefertigten Kerzen und diverser anderer Produkte statt. Wir freuen uns, wenn viele vorbeischaun und wünschen allen Lesern eine schöne Adventszeit.

Reinhard Klaeske
Verein „Zur Spinne“

Kulturverein „Dörpslüüd“ e. V. Züssow

Eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest wünscht der Kulturverein „Dörpslüüd“ e. V. Züssow.

Nach einem abwechslungsreichen Jahr 2010 beginnen wir den Start ins neue Jahr mit dem Weihnachtsbäume verbrennen, etwa Mitte oder Ende Januar 2011.

Wir würden uns für 2011 wünschen, dass mehr junge Leute unseren Kulturverein mit beleben. Es kann nicht sein, dass immer mehr Aktivitäten scheitern, weil keiner mehr Interesse zeigt. Junge Leute bringen neue Ideen in die heutige Zeit und somit gibt es wieder frischen Aufwind. Vielleicht überlegt es sich der Eine oder Andere!

Wir würden uns sehr freuen!

Alles Gute für 2011



Eine schöne Weihnachtszeit und einen gute Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen

Ihre Bibliothek Gützkow

Schauen Sie auch 2011 wieder gerne vorbei, wir haben neue Bücher im Angebot!

Chor Karlsburg - Weihnachtskonzerte

Alle Einwohner und Gäste sind auch in diesem Jahr wieder recht herzlich zu den Weihnachtskonzerten des Chores Karlsburg eingeladen.

Termine

Donnerstag, 16. Dezember 2010, 20.00 Uhr im Klinikum in Karlsburg

Freitag, 17. Dezember 2010, 19.00 Uhr in der Kirche in Züssow

Sonnabend, 18. Dezember 2010, 16.00 Uhr im Gutshaus Gribow

Sonntag, 19. Dezember 2010, 19.00 Uhr im Barockschloss Karlsburg

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen Weihnachten - das Fest der Kinder

Glänzende Kinderaugen, in denen sich das Kerzenlicht spiegelt, begeistertes Aufreißen von Geschenkpapier und helle Freudenrufe über schöne Dinge auf dem Gabentisch. Kein Feiertag ist so stark mit nachhaltigen Kindheitserinnerungen verbunden wie Weihnachten! - Erinnerungen, die in der Mehrzahl Helligkeit, Wärme und Liebe ausstrahlen. Diese Erinnerungen drehen sich vor allem um die eigene Familie und die lieb gewordenen Bräuche, die nach Lebkuchen oder Tannenbaum duften können.

Mit großem Staunen habe ich immer meiner Großmutter und meiner Großtante gelauscht, wenn sie davon erzählt haben, wie Weihnachten früher bei ihnen gefeiert wurde. Besonders die Wahl des Mittagessens am Heiligabend hat mich immer erstaunt: es gab traditionell große Bleche mit frischem Streuselkuchen und Kaffee! Anschließend sollten sich die Kinder zum „Vorschlafen“ hinlegen, taten aber meist kein Auge zu, vor stiller Aufregung über das rege Treiben im ganzen Haus ... Später fuhr die komplette Familie, die Hände im Muff, in dicke Mäntel gekleidet und in Decken gehüllt im Pferdeschlitten durch eine stark verschneite Landschaft zur Christmette. In eine volle eiskalte Kirche mit Kerzenlicht und schönem Krippenspiel und ganz vielen Bekannten und Freunden. Wieder zuhause gab es ein Festessen und dann endlich die von allen Kindern sehnlichst erwartete Bescherung!

Albert Schweitzer hat in Kinderjahren seine Eltern mit größtem Unverständnis gefragt, wieso die Geschenke der Weisen aus dem Morgenland die Armut der heiligen Familie eigentlich nicht spürbar gelindert haben. Gold, Myrrhe und Weihrauch! Das waren doch reelle Wertgegenstände mit ganz ordentlichem finanziellem Gegenwert. Außerdem zeigte er sich äußerst enttäuscht darüber, dass nicht berichtet wird, ob die Hirten, die anbetend vor Jesu Geburtskrippe knieten, später auch Jünger von ihm wurden.

Solches Nachdenken eines Kindes über die Weihnachtsgeschichte macht deutlich, dass wir als Kinder von diesem Geschehen beileibe nicht nur Geschenke, festliches

Essen, Tannenbaum und andere familiäre Bräuche als erinnerungswürdig erfassen, sondern auch das eigentliche: die Geburt Jesu Christi. Kinder nehmen so etwas in ihr Herz auf. Gott ist als kleiner Mensch auf die Welt gekommen! Ein Kind - so wie sie ... Das ist ein Bild der allerschönsten Hoffnung. Als Erwachsene lernen wir: Gott ist auf die Welt gekommen, um die Welt wieder „menschlicher“ zu machen. Und vor allem, um unsere Schuld auf sich zu nehmen. Ob die Hirten später Jünger von Jesus geworden sind und dem als Erwachsene nachgefolgt sind, bei dessen Geburt sie betend vor seinem stark improvisierten Kinderbettchen saßen - das können wir nicht mehr herausfinden. Aber wichtig ist es, festzuhalten: wir alle können Jesus nachfolgen! Wir können uns von seiner Botschaft der Liebe Gottes zu uns Menschen immer wieder anstecken lassen. Jederzeit. Auch und gerade Weihnachten. Auch und gerade in der Adventszeit, die eine Zeit der Vorbereitung ist. Eine Zeit der Vorbereitung, unser Leben zu ändern? - Nur zu.

Herzlich grüßt Ihr

Euer Pastor A. Pense-Himstedt



Winterpanorama 2009

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
12.12.	3. Advent	Rubkow	09.00	Küsterhaus
12.12.	3. Advent	KLEIN Bünzow	10.30	Ort: KLEIN Bünzower Kirche!!!
14.12.	weihnachtl. Konzert	Rubkow	19.00	Hören, Sehen, Schmecken!
19.12.	4. Advent	Ziethen	10.00	
19.12.	4. Advent	Quilow	11.15	
19.12.	4. Advent	Schlatkow	15.00	mit Krippen- spiel!
24.12.	Heiligabend	Rubkow	14.00	mit Krippen- spiel!
24.12.	Heiligabend	Ziethen	15.30	Ziethener Chor
24.12.	Heiligabend	Groß Bünzow	17.00	mit Krippen- spiel!
25.12.	1. Weihnachtstag	Schlatkow	10.00	
26.12.	2. Weihnachtstag	Quilow	17.00	Weihnachts- konzert
31.12.	Altjahresabend	Ziethen	14.30	
31.12.	Altjahresabend	Rubkow	16.00	
02.01.	2. So. nach. Weihnachten	Ziethen	10.00	

02.01.	2. So. n. Weih.	Quilow	11.15
09.01.	1. So. nach Epiphantias	Rubkow	09.00
09.01.	1. So. nach Epiphantias	Groß Bünzow	10.30
09.01.	1. So. nach Epiphantias	Schlatkow	14.00

Mitteilungen u. Termine

Gedenken Ewigkeitssonntag - Fehler!

Beim Gedenken an unsere Verstorbenen haben an unseren Gottesdiensten viele betroffene Angehörige teilgenommen, hoffentlich auch ein wenig Trost gefunden. Leider ist im Rahmen dieses gemeinsamen Erinnerns ein Fehler unterlaufen: trotzdem wir alles sehr sorgfältig vorbereitet haben, wurde eine Person, die im Dezember 2009 beerdigt worden ist, von mir schlichtweg vergessen. Die betroffene Familie war sehr traurig. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bei dieser Familie noch einmal in aller Form entschuldigen! Ihr Andreas Pense-Himstedt

Weihnachtliches zum Hören, Sehen und Schmecken

Der Singkreis Groß Bünzow lädt am Dienstagabend nach dem 3. Advent am 14. Dezember um 19.00 Uhr zu einem weihnachtlichen Konzert ein.

- Sie hören weihnachtliche Instrumental- und Chorsätze und singen selbst weihnachtliche Lieder.
- Sie sehen Kerzenschein und weihnachtliche Gestecke, die Sie auch kaufen können.
- Sie schmecken heiße Getränke zu selbst gebackenen Plätzchen. - Wir hoffen, dass wir gemeinsam einen schönen Abend erleben werden.

Weihnachtskonzert in Quilower Kirche



Zeichnung: Clemens Kolkwitz

Zum Abschluss der diesjährigen Weihnachtsfeiertage erklingt am 26. Dezember ab 17.00 Uhr in der schönen Quilower Kirche ein Konzert mit weihnachtlichen Chor- und Bläusersätzen. Die Mitwirkenden sind der Ziethener Kirchenchor unter der Leitung von Clemens Kolkwitz sowie Bläser aus Groß Bünzow und Umgebung unter der Leitung von Renate Parakenings. Dazu kommen Heidrun Gerling, Sopran und Colette Kaliebe, Alt, vom Usedomer Kantatenchor, die zusammen mit zwei Blockflöten und Orgel eine barocke Weihnachtskantate aufführen werden. Der Eintritt in die (durch Bankheizung) beheizte Kirche ist frei. Am Ausgang wird eine Spende erbeten.

Gemeindeguppen

Kirchenchor Ziethen

Der Chor der Kirchengemeinde probt montags im Gemeindehaus in Ziethen ab 19.00 Uhr. Unter der Leitung von Clemens Kolkwitz. - Neue Sängerinnen u. Sänger sind jederzeit herzlich willkommen!

Singkreis & Bläser Groß Bünzow

Immer dienstags treffen sich alle Sänger/Sängerinnen u. Bläser/Bläserinnen **im Gemeindehaus Ziethen** ab 18.00 Uhr unter der Leitung von Renate Parakenings. Über neue Mitglieder freuen wir uns!

Christenlehre

ist mit Erfolg angelaufen, es können sehr gerne noch mehr Kinder kommen! Einmal monatlich Samstagmorgen - Termin bitte erfragen!

Konfirmandenarbeit

wird 2011 mit Schwung und Freude starten!

Gemeindekirchgeld

Um die Lasten der Kirchengemeinde langfristig aufzubringen, wird ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR erbeten. Sie können das Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen. **Vielen Dank im Voraus!**

für Ziethen:

Im Jahre 2010 sammeln wir vor allem für die Restaurierung der **Orgeln in Ziethen und Quilow**.

für Groß Bünzow:

Im Jahre 2010 sammeln wir vor allem für die Restaurierung der **Orgel in Groß Bünzow**.

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Gebühren für den Friedhofsunterhalt in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor.

Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das weiter unten genannte Konto.

Friedhofsverwaltung: 03971/242033 Karin und Horst Janot

aktuelle Erreichbarkeit

Homepage

Die Web-Adresse unserer Kirchengemeinden wird fortwährend aktualisiert und lautet:

<http://www.kirche-buenzow-ziethen.de.vu>

Tip: einfach als Favorit einrichten!

Pfr. A. Pense-Himstedt

in Wolgast unter

03836/233200

in Groß Bünzow unter

039724/22493

in Ziethen unter

03971/210613 und

im www unter

andreas.pense@web.de

Küster/Küsterinnen:

039724/22560 Fred Brummund Groß Bünzow
 039724/23636 Heike Krüger Klein Bünzow
 039724/22860 Hannelore Chalas Rubkow
 039724/20048 Ricarda Müller Schlatkow
 03971/210531 Gerhard Swiontek Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971/242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
 Sparkasse Vorpommern
 BLZ: 15050500, Kto.-Nr.: 430000685

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
 Volks- & Raiffeisenbank eG
 BLZ: 15061638, Kto.-Nr.: 2152231

Herzlichen Dank!



*Wir wünschen allen Lesern,
 Kunden, Inserenten, Zustellern
 und Geschäftspartnern
 ein schönes Weihnachtsfest und
 ein gesundes neues Jahr.*

Als Ihr zuständiger
 Gebietsverkaufsleiter
 bedanke ich
 mich für das in diesem Jahr
 entgegengebrachte Vertrauen

JÖRG TEIDGE
Tel: 0171/9 71 57 33



VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
 e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

10. Jhg. Nr. 106

Dezember 2010 / Januar 2011

Spruch für den Monat Dezember

Kehrt um, denn das Himmelreich ist nahe.

Matthäus-Evangelium 3,2

Die Menschen aus uralten Zeiten gingen in die Einsamkeit der Wüste, nicht weil sie die Stille suchten, sondern weil sie hören wollten. Und dieselben Menschen waren oft schweigsam, nicht weil nichts zu sagen hatten, sondern weil sie mit wenigen Worten soviel zu sagen hatten, weil ihre Worte mit Erfahrungen aufgeladen waren.

Bei uns ist es oft anders: Je weniger wir zu sagen haben, umso intensiver wird unser Geschwätz, und je weniger wir hören wollen, umso lauter wird unsere Musik.

Unser Gott aber braucht Hörende: Nur sie können verstehen, dass er immer wieder sagt: „Ich werde für euch da sein.“

Verfasser unbekannt



Ruhe satt: In der Nähe von Bethlehem steht seit fast 1600 Jahren das Kloster Mar Saba, in eine unwirtliche Felschlucht gebaut. Derzeit leben darin noch zehn griechisch-orthodoxe Mönche. Gegenüber, auf der anderen Seite der Schlucht sieht man eine verschlossene Felshöhle. Früher lebten 4000 Einsiedler, die zum Konvent der Mönche gehörten in den Höhlen,

St. Martin und St. Hubertus



Die „Nicoläuse“ hatten für das Martinsspiel Haustüren gestaltet. Im Spiel musste der Bettler erleben, dass ihm diese Haustüren verschlossen blieben. Niemand will Bettler haben. Für den Martinsanzug durch das dunkle Gützkow hatte Familie Schumacher aus Vargatz wieder ein Pferd zur Verfügung gestellt, das den Laternenanzug anführte. Zum abschließenden Martinsschmaus mit Apfelsauce und „Martinsbödchen“ war die St. Nicolai Kirche gut gefüllt.

Noch voller war die zünftig geschmückte Kirche zum Hubertusgottesdienst. Stolz und festlich klangen die Parforce-Hörner der Usedomer Jagdhornbläser. In der Predigt waren besonders die Jäger und Schützen angesprochen. Für das leibliche Wohl war im Anschluss an den Gottesdienst ebenfalls gesorgt. Viele waren an der Vorbereitung und Durchführung dieser beiden Höhepunkte beteiligt. Allen sei ganz herzlich dafür gedankt.



Nicht nur im Leben der Kirchengemeinde sind Martinsfest und Hubertus-Gottesdienst zu zwei Gützkower Höhepunkten im Spätherbst geworden, die Strahlkraft über die Stadtgrenzen hinaus haben. Ob „ganzheitliche Genießer“ oder zuverlässige Helfer - viele haben diese beiden Ver-

anstaltungen schon fest im Plan: Martinsfest am 10.11. und Hubertus-Gottesdienst am 13.11.2011.

Ev. Pfarramt St. Nicolai
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: ev.pfarramt@stnicolai.de
Home: <http://www.Kirche-Guetzkow.de>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Verabschiedung

Im Hubertus-Gottesdienst dankte Pastor H.-J. Jeromin dem langjährigen Hauptpastor der schwedischen Partnergemeinde Källstorps Pastorat für sein unermüdliches Bemühen um diese transbaltische Gemeindepartnerschaft. Zur Erinnerung überreichte er im Namen der Kirchengemeinde eine Fotochronik dieser Partnerschaft, die 1996 begann und wünschte ihm für seinen Ruhestand Gottes Segen.



Adventssingen

Eine schöne Tradition ist das Adventssingen der Musikgruppen und Chöre aus Gützkow und Umgebung in der St. Nicolai Kirche. Es findet am Sonnabend vor dem dritten Advent, am 11.12. um 16.00 Uhr statt.

Krippenspiel

Am 4. Advent, am 19.12. um 16.00 Uhr führen die „Nicoläuse“, die Kinder der Christenlehregruppen unserer Kirchengemeinde, ein Krippenspiel auf. Alle Großen und Kleinen sind herzlich dazu eingeladen.

Weihnachtliches Orgelkonzert

Stefan Zeitz, landeskirchlicher Orgelsachverständiger, ehemaliger Gützkower Kantor und Organist wird am 2. Weihnachtsfeiertag um 17 Uhr in der St. Nicolaikirche zu Gützkow an der Grüneberg Orgel von 1915 ein Konzert mit Werken von Matthias-Weckmann, Dietrich Buxtehude, Georg Friedrich Händel, Robert Schumann (200. Geburtstag in diesem Jahr), Johannes Brahms und Max Reger geben. Außerdem wird eine Improvisation über Weihnachtslieder dargeboten.



Stefan Zeitz an der Grüneberg-Orgel.

Gemeindegruppen

Kirchenchor

dienstags, 18.⁰⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1. Klassenstufe: mittwochs 13.⁰⁰ Uhr
2. Klassenstufe: montags 11.³⁵ Uhr
3. Klassenstufe: donnerstags 11.³⁵ Uhr
12.⁵⁵ Uhr
4. Klassenstufe: dienstags 13.³⁰ Uhr
5. Klassenstufe: montags 14.⁰⁰ Uhr
6. Klassenstufe: donnerstags 14.⁰⁰ Uhr

Mutter- / Kindgruppen

dienstags: 10.⁰⁰ Uhr

mittwochs: 9.³⁰ Uhr

Im neuen Jahr treffen sich die o. g. Gemeindegruppen erst wieder ab Montag, den 17. Januar 2011.

Der Frauenkreis

Di., 14. Dezember, um 14⁰⁰ Uhr

Di., 18. Januar, um 14⁰⁰ Uhr

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 09-11 So., 5.12. und 9.1.2011,

SoKo 10-12 So., 12.12. und 23.1.,

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

ab 19.1. mi. 15.⁰⁰ im Sportlerheim



Im Namen der MitarbeiterInnen und Ältesten unserer Kirchengemeinde wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des „KIRCHENBOTEN“ ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr. Mögen Sie täglich einen Grund mehr zum Danken, als zum Klagen finden. Ihr Pastor H.-J. Jeromin

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 10.12.,	-	-	10 ⁰⁰	15 ⁰⁰	-	Matthäus-Evangelium 24,1-14
So., 12.12., 3. So. im Advent	10 ³⁰	-	-	-	-	Lukas-Evangelium 3,1-14
So., 19.12., 4. So. im Advent	16 ^{00**}	-	-	-	-	
Fr., 24.12., Heiligabend/Christvesper	17 ⁰⁰	14 ⁰⁰	10 ⁰⁰	-	15 ³⁰	Johannes-Evangelium 3,16-21
Fr., 24.12., Christnacht	22 ^{00****}	-	-	-	-	
Sa., 25.12., 1.Weihnachtstag	10 ³⁰	14 ⁰⁰	-	-	10 ^{00*****}	Micha 5,1-4a
So., 26.12., 2.Weihnachtstag	17 ^{00****}	-	-	-	-	
Fr., 31.12., Silvester	17 ^{00*}	-	-	-	-	Jesaja 30,(8-14)15-17
Sa., 1.1., Neujahrstag	17 ^{00*}	14 ^{00*}	-	-	16 ^{30*****}	Johannes-Evangelium 14,1-6
So., 9.1. 1.So. nach Epiphania	10 ³⁰	-	-	-	-	Matthäus-Evangelium 4,12-17
Do.13.1.	-	-	-	15 ⁰⁰	-	Matthäus-Evangelium 4,12-17
Fr., 14.1.,	-	-	10 ⁰⁰	-	-	Matthäus-Evangelium 4,12-17

*Abendmahl **Krippenspiel ***Christnachtsandacht ****Weihnachtliches Orgelkonzert *****Abholung bei Kirche zu GD in Gützkow